

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 17.09.2020**

Beschluss-Nr.: 101-(VII.)/2020

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über das neue Fördergebiet "Altstadt" im Rahmen des Förderprogrammes "Lebendige Zentren" (Abgrenzung des Fördergebietes und Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht) ab dem Programmjahr 2020

Gesetzliche Grundlage:

§ 149 BauGB i.V.m. Abschnitt A Absatz 5 Buchstabe d) Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020

Begründung:

Mit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder vom 19.12.2019 und 07.05.2020 wurden erstmals Städtebaufördermittel für die drei neuen Förderprogramme festgeschrieben:

1. Lebendige Zentren,
2. Sozialer Zusammenhalt und
3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung.

Die bisherigen Förderprogramme werden in diese Förderprogramme überführt. Für die Altstadt von Haldensleben, für die bisher Förderungen über die Programme Stadtumbau Ost und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren möglich waren, werden zukünftig nur Maßnahmen im Programm Lebendige Zentren beantragt werden können. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt statt. Eine Überlagerung von Förderprogrammen ist zukünftig nicht zulässig.

Das Programm Lebendige Zentren dient zur *Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.*

Im Programm Lebendige Zentren sind laut Verwaltungsvereinbarung folgende Maßnahmen förderfähig:

- *bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u.a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,*
- *Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,*
- *Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,*
- *Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,*
- *Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.*

Zur Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung wurde in den Städtebauförderrichtlinien (StäBauFRL) vom 25.11.2014 unter Abschnitt A Absatz 5 Buchstabe d) [eine aktualisierte Städtebaurichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt liegt noch nicht vor] als Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung festgelegt, dass die Gemeinde einerseits einen Beschluss über die Abgrenzung des Fördergebietes zu fassen und andererseits eine Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Stand der Planung analog § 149 BauGB aufzustellen hat.

Der Sinn und Zweck der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) besteht darin, einen Überblick über vergangene, gegenwärtige und zukünftige Einzelmaßnahmen unter Angabe sämtlicher Kosten, deren Finanzierung und des Durchführungszeitraumes der jeweiligen Einzelmaßnahme zu geben. Die bisherige Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht je Förderprogramm und -gebiet zum Fortführungsantrag wurde auf der Basis bisher bewilligter Fördermittel und der im Stadtentwicklungskonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen aufgestellt. Für den Förderantrag Programmjahr 2021 ist eine neue Übersicht zu erstellen, die ab dem Programmjahr 2020 zu führen ist. Die bekannten Maßnahmen aus den Programmen Stadtumbau Ost und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren wurden hierbei übernommen.

Bei der vorliegenden Abgrenzung und der GKFÜ handelt es sich um eine vorläufige Darstellung und Übersicht, da mit der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) die genaue Abgrenzung des Fördergebietes überprüft und eine neue priorisierte Maßnahmenübersicht aufgestellt wird, die mit dem INSEK wieder neu beschlossen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	08.09.2020	
Bauausschuss	09.09.2020	
Hauptausschuss	10.09.2020	
Stadtrat	17.09.2020	

Anlagen:

- 1.) Darstellung der Fördergebiete im Gebiet der Altstadt bis Programmjahr 2019
- 2.) Abgrenzung des neuen Fördergebietes „Altstadt“ ab Programmjahr 2020 (Lebendige Zentren)
- 3.) GKFÜ Fördergebiet „Altstadt“ ab Programmjahr 2020

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Abgrenzung des Fördergebietes „Altstadt“ und die Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Altstadt“ im Rahmen des neuen Förderprogrammes „Lebendige Zentren“ (ab dem Programmjahr 2020).

In Vertretung

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin